

# STATUTEN

des

VEREINS

**„SENIORENZENTRUM  
LEIFERS“**

***Weissensteiner Straße Nr. 62  
39055 Leifers***

*Rebellen*

*Maximo Kase*

## I. ALLGEMEINES

### **Art. 1 – Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt**

#### **1.1 Name**

Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird der nicht anerkannte Verein mit dem Namen „SENIORENZENTRUM LEIFERS“ gegründet.

Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „VFG“ oder „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ führen.

#### **1.2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Leifers. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Leifers erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt.

#### **1.3 Dauer**

Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

#### **1.4 Rechtssubjekt**

Der Verein „SENIORENZENTRUM LEIFERS“ hat eine soziale Ausrichtung, ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne Gewinnabsicht. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht. Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

### **Art. 2 – Ziel, Zweck und Tätigkeit**

Der Verein ist im folgenden Bereichen tätig:

- a) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse (Buchst. i, Art. 5, Abs. 1 GvD 117/2017);
- b) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Buchst. d, Art. 5, Abs. 1 GvD 117/2017);
- c) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse (Buchst. k, Art. 5, Abs. 1 GvD 117/2017);;

In der Ausübung der obengenannten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse orientiert sich der Verein überwiegend an die Senioren der Gemeinde Leifers und der Nachbargemeinden

Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

- Chorgemeinschaft – Pflege des gemeinsamen Singens
- Tanzen im Alter
- Gesundheitsturnen
- Theater

*Handwritten signature: Claudio Lupo*  
*Handwritten signature: Teufelhaus*

- Basteln
- Spiele: Kartenspiel, Kegeln, Tombola udgl
- Gedächtnistraining
- Organisation von Ausflüge und Wanderungen auch in Zusammenarbeit mit anderen Ortsvereinen
- Organisation von Ferienaufenthalten
- Organisation von Vorträgen und Lesungen
- Beihilfedienst in Ämtergängen
- Im Bedarfsfalle Angebot von stationären Diensten: Fußpflege, Haarpflege udgl
- jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art.3 – Mitglieder**

Es wird unterschieden zwischen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

#### **4.1 Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die das 55. Lebensjahr überschritten haben.

Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausmacht.

#### **4.2 Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

### **Art. 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft ist auch nicht übertragbar.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer mündlichen oder schriftlichen Anfrage an den Vorstand, der über die Aufnahme oder Verweigerung innerhalb von 60 Tagen zu entscheiden hat.

Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung die Begründung der Nichtaufnahme schriftlich mitgeteilt.

Die neu aufgenommenen Mitglieder haben bei erfolgtem Aufnahmebeschluss einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Ausmaß alljährlich von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

## Art. 5 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- b) durch Ableben
- c) wenn der Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinander folgende Jahre trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wurde;
- d) durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet oder dem Ruf und dem Ansehen des Vereins absichtlich schweren Schaden zufügt. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied an die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Vorstandsbeschluss bis zur Entscheidung der Vollversammlung ausgesetzt.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchem Grunde auch immer, stehen diesem oder dessen Erben keinerlei Rechte auf die Rückerstattung der geleisteten Beiträge oder irgendeines Vermögensanteils des Vereins zu.

## Art. 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 6.1 Rechte

Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Statuten das aktive und passive Wahlrecht zu, im letzteren Falle muss die Mitgliedschaft seit neunzig (90) Tagen bestehen. Sie haben das Recht an den Versammlungen des Vereins und an seinen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Ebenso haben sie das Recht jederzeit in alle Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person

### 6.2 Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu halten und an den Versammlungen teilzunehmen sowie den Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten. Im Falle von Streitigkeiten haben sie die Pflicht, die vom Schiedsgericht getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

## III. ORGANE

### Art. 7 – Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Obmann – die Obfrau
- d) das Kontrollorgan, sofern dessen Wahl aufgrund von Art. 30 des GvD 117/2017 erforderlich ist

*Antonio Doro*

*Referat*

e) das Schiedsgericht

#### **Art. 8 – Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt 3 Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

#### **Art. 9 – Die Mitglieder-Vollversammlung**

##### **10.1 Einberufung**

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vorstand; sie muss den Mitgliedern schriftlich mindestens acht Tage vorher mit Bekanntgabe von Datum, Ort, Zeitpunkt und der Tagesordnung zugestellt werden.

Die ordentliche Vollversammlung muss mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Darüber hinaus muss sie auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

##### **9.2 Stimmrechte**

Jedem Mitglied des Vereins steht eine Stimme zu. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. Das Mitglied muss in der Vollversammlung seine Rechte persönlich ausüben oder sich mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jedes Mitglied nur bis zu maximal drei weiteren Mitgliedern vertreten darf.

##### **9.3 Beschlussfähigkeit**

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte + eines der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jedwelcher Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

##### **9.4 Zuständigkeit und Aufgaben**

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Abschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlages;
- b) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Jahr und des Arbeitsprogramms für das Folgejahr;
- c) die Genehmigung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- d) die Wahl des Versammlungsvorsitzenden (wenn nötig), der Stimmzähler und des Protokollführers;
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. deren Abwahl;
- f) die Wahl der Mitglieder des Kontrollorgans bzw. deren Abwahl;
- g) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane fallen;
- h) den Ankauf, Tausch oder Verkauf von Immobilien für die Ausübung der institutionellen Tätigkeit des Vereins;
- i) die Genehmigung und/oder Änderung der Vereinsstatuten;
- j) die Auflösung des Vereins lt. Art. 19 dieser Statuten.
- k) die Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- l) die Beschlussfassung über die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins;

*direktio*

*Referat*

- m) die Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden;

#### **9.5 Beschlussfassung**

Bei Beschlüssen der Vollversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch Handaufheben, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **9.6 Protokolle**

Für jede Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

#### **9.7 Vorsitz**

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt grundsätzlich der Vereinsobmann und in seiner Abwesenheit der Obmann-Stellvertreter. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorstands und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt.

### **Art. 10 - Die außerordentliche Vollversammlung**

Eine außerordentliche Vollversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall muss ein schriftlicher Antrag am Verwaltungssitz des Vereins hinterlegt werden. Daraufhin hat der Vorstand zwanzig (20) Tage Zeit, die Versammlung einzuberufen.

### **Art.11 – Der Vorstand**

#### **11.1 Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstes sieben von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung, die innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl erfolgen muss, in getrennten Wahlgängen und mit absoluter Stimmenmehrheit (Hälfte + 1) aus seiner Mitte den Obmann, den Obmann- Stellvertreter, den Kassier und den Schriftführer. Der bisherige Vorstand führt die ordentliche Verwaltung bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand weiter.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, rücken jene Mitglieder für die Dauer der Amtszeit nach, welche bei der Wahl am meisten Stimmen erhalten haben. Sind diese nicht bereit, werden die Vorstandsmitglieder bei der ersten darauffolgenden Vollversammlung durch einen eigenen Wahlgang ersetzt.

Scheidet mehr als die Hälfte der VR-Mitglieder vorzeitig aus, so verfällt der gesamte VR und es müssen innerhalb von sechzig (60) Tagen Neuwahlen ausgeschrieben werden.

*Stace*

*Chavito*

*Referenten*

### 11.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins mit folgenden Aufgaben:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung lt. Art. 2 dieser Statuten mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Vollversammlung vorbehalten sind;
- b) Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
- e) Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Tätigkeitsberichtes;
- f) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
- g) Führung der Vereinsbücher (Mitgliederbuch, Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Vollversammlung, Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands);
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderen Ehrungen;
- i) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;
- j) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.

Der Vorstand kann einem oder mehreren Vereinsmitgliedern die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

### 11.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand trifft sich entsprechend den Bedürfnissen der Programmabwicklung in regelmäßigen Abständen sooft es der Präsident für notwendig erachtet, wenigstens dreimal im Jahr, oder auf Ersuchen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung.

Die Beschlüsse werden - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt und vom Schriftführer und dem Obmann unterzeichnet.

### Art. 12 – Der Obmann

Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereines und vertritt denselben nach innen und nach außen, sowie vor Gericht. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Obmann-Stellvertreter in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten. Dem Obmann obliegen alle organisatorischen Aufgaben des Vereins und der Vereinsorgane. Er beruft die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung der Mitglieder und den Vereinsausschuss ein und führt darin den Vorsitz. Er allein ist für den Verein zeichnungsberechtigt und mit dem Vereinskassier inkassoberechtigt. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Dem Obmann steht es zu, besondere Aufträge an einzelne Vereinsmitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche zu erteilen. Der vom Verein betreffende Schriftverkehr geht an den Obmann. Die Mitglieder müssen über die Beschlüsse des Vorstandes informiert werden.

*Olivero Peco*

*K. Beffallen*

## Art. 13 – das Kontrollorgan

### 13.1 Zusammensetzung und Wahl

Falls erforderlich, wählt die Vollversammlung zwei Mitglieder des Kontrollorgans. Die Mitglieder des Kontrollorgans müssen nicht Vereinsmitglieder sein und können auf Einladung des Obmannes beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

### 13.2 Aufgaben des Kontrollorgans

Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
- c) Kontrolle der Buchhaltung;
- d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele.

Das Kontrollorgan kann auch die Rechnungsprüfung vornehmen.

Es verfasst am Ende des Haushaltsjahres einen Bericht zur Rechnungslegung und legt ihn dem Vorstand und dann der Vollversammlung vor.

## Art. 14 – Das Schiedsgericht

Bei nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern bzw. denselben und Vereinsorganen oder unter den Vereinsorganen, muss ein Schiedsgericht eingesetzt werden. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter wählen ein drittes Mitglied als Präsidenten. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die bei der Auslegung dieser Satzungen entstehen können. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen aller Streitigkeiten dem Schiedsgerichts zu überlassen und dessen Schiedsspruch zu befolgen.

## IV. FINANZEN

### Art. 15 – Das Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins muss für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen.

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, in deren Besitz der Verein derzeit ist oder die durch Kauf oder Schenkung in Zukunft erworben werden. Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden und dürfen weder während des

*Alvaro Bae*  
*Referendum*

Bestehens des Vereins noch bei Auflösung, direkt oder indirekt unter den Mitgliedern verteilt werden.

Mitglieder haben im Falle des Austritts, Ausschlusses oder bei Auflösung des Vereins, keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, bzw. auf die eingezahlten Beiträge. Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

#### **Art. 16 – Die Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Schenkungen, Spenden und Sammlungen
- c) Spesenbeiträge der Mitglieder
- d) Beiträge und Zuschüsse der öffentlichen Hand und der Pfarrei
- e) Erlöse aus internen Veranstaltungen
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;

#### **Art. 17 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung werden bis spätestens innerhalb April des darauffolgenden Jahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **V. WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 18 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins fällt in die Kompetenz einer außerordentlichen Vollversammlung. Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung die Zustimmung von mindestens drei Viertel (3/4) aller Mitglieder erforderlich.

Nach Deckung der Verbindlichkeiten muss das verbleibende Vermögen an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors übertragen werden, die von der Mitgliederversammlung ausgewählt wird.

#### **Art. 19 – Regelung lt. ZGB**

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches, bzw. durch die Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen geregelt.

Der Präsident

Peter Daldos  


Die Schriftführerin

Monika Vaia  
